



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
- Planfeststellungsbehörde -

4128-05020-145

Hannover, den 09.11.2021

## **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

---

### **Vorhaben:**

#### **4. Planänderung Netzanbindung BorWin5: Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Westerneßmerheller“**

Träger des Vorhabens: TenneT Offshore GmbH  
Antrag vom: 14.07.2021

### **I. Allgemeines**

Im Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2018 für die Netzanbindung BorWin5 wurde im Hinblick auf die naturschutzfachliche Kompensation festgehalten, dass der Eingriff in den Naturhaushalt im Zuständigkeitsbereich der Nationalparkverwaltung, Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) und des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) durch eine geplante Kompensationsfläche im Westerneßmerheller ersetzt wird.

Das Kompensationserfordernis beträgt insgesamt 6,10 ha, wovon 5,3 ha auf den Zuständigkeitsbereich der NLPV und 0,8 ha auf den Zuständigkeitsbereich des NLWKN entfallen.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde festgehalten, dass die Vorhabenträgerin für die Umsetzung der Maßnahme im kommenden Jahr (2020) eine konkrete Ausführungsplanung zu erarbeiten hat, welche im Jahr 2021 abgeschlossen sein soll. Die Ausführungsplanung ist mit den Fachbehörden (NLWKN, NLPV) abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin erarbeitete daraufhin eine konkrete Ausführungsplanung und nahm Kontakt zu den entsprechenden Fachbehörden auf. Es stellte sich heraus, dass aufgrund weiterer Abstimmungen und Änderungen bezüglich der Ausführungsplanung die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden konnte. Aus diesem Grund wurde entschieden, die Umsetzung der Maßnahme auf das Jahr 2022 zu verschieben.

Die konkretisierte Maßnahmenplanung soll im Rahmen einer Planänderung genehmigt werden. Zudem soll die Nebenbestimmung (1.5.5.1.1 Vermeidung, Minderung und

Kompensation) dahingehend geändert werden, dass die Umsetzung der Maßnahme erst im Jahr 2022 zu erfolgen hat.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Dornum.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahme im Westerneßmerheller war in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht berücksichtigt worden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dabei wurden die von der TenneT Offshore GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

## **II. Merkmale des Vorhabens – Ziff. 1 Anlage 3**

### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Kompensationsfläche befindet sich in der Gemeinde Dornum sowie in gemeindefreien Gebieten und erstreckt sich auf die Flurstücke:

- Gemarkung Ostfriesisches Küstenmeer-West, Flur 003, Flurstück 3/8
- Gemarkung Neßmersiel, Flur 003, Flurstück 36/24

Wesentliches Ziel der Maßnahme sind die Optimierung und Aufwertung eines Salzwiesenkomplexes. Durch Veränderung des Entwässerungssystems und Neumodellierung der Geländehöhen soll hier eine deutliche Aufwertung der Salzwiese von dem Erhaltungszustand „C“ zum Erhaltungszustand „A“ erreicht werden.

Das Ziel der Kompensation wird durch Erdarbeiten zur Profilierung der Erdoberfläche, durch die Initiierung natürlicher Prielverläufe sowie durch die Ertüchtigung von Einrichtungen des Küstenschutzes erreicht, um die Deichsicherheit dauerhaft zu gewährleisten. Im Zuge der Erdarbeiten werden bestehende Entwässerungsstrukturen mit anstehendem Boden verfüllt. Insgesamt ist eine Absenkung des Geländeniveaus im Mittel um ca. 20 cm vorgesehen.

Die Bauarbeiten sollen zwischen dem 14.03 und dem 03.09.2022 durchgeführt und abgeschlossen werden.

### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Räumliche oder zeitliche Zusammenhänge zu Vorhaben mit vergleichbaren Umweltwirkungen im Bereich bestehen nicht.

### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### *1.3.1 Fläche*

Die Größe der Kompensationsmaßnahme beträgt ca. 18,8 ha. Die Gesamtgröße des teilweisen umgestalteten Bereichs umfasst ca. 29 ha.

Die Größe der temporären Baustelleneinrichtungsflächen ist ungefähr 1.673 qm. Davon entfallen ca. 25 qm auf eine derzeit als Parkplatz genutzte Fläche an der Strandstraße. Die Baustelleneinrichtungsfläche erhält eine direkte Zufahrt zur Strandstraße (Kreisstraße 212) und grenzt auf einer Länge von ca. 10 m an diese. Alle im geplanten Baufeld eingesetzten Fahrzeuge, Hebegeräte und Container können innerhalb weniger Stunden vollständig entfernt werden und zur Baustelleneinrichtungsfläche transportiert werden.

### *1.3.2 Boden*

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Abtrag, um auf ca. 15,6 ha ein Geländeniveau zu schaffen, das hinreichend häufige Überschwemmungen zur Entwicklung dynamischer Salzwiesenvegetation erfährt.

Bodenaufträge erfolgen auf einer Gesamtfläche von bis zu 4,56 ha in einer mittleren Mächtigkeit von 23 cm und dienen im Wesentlichen der Beseitigung des Grüppensystems in den Bereichen, in denen das neue Bodenniveau nicht hinreichend abgesenkt wird.

Negative Bodenveränderungen sind ausgeschlossen. Eine Nutzungsänderung erfolgt nicht, da die Fläche vor und nach der Maßnahme die Zielbestimmung „Naturschutz“ aufweist.

### *1.3.3. Gewässer*

Im Zuge der geplanten Gestaltung wird das bestehende Gewässersystem weitgehend beseitigt.

Es wird in Übereinstimmung mit dem Vorlandmanagementplan ein neuer Entwässerungsgraben parallel zum Sommerdeich angelegt, durch den die Deichsicherheit dauerhaft gewährleistet werden soll. Die erforderlichen Vorflutwege wurden ebenfalls abgestimmt. Zudem werden Gräben im Umfang von etwa 1,26 ha neu angelegt.

Es werden Prielverläufe vorprofiliert und während der Bautätigkeit müssen zeitlich begrenzte Dämme und Vorflutwege vorgehalten werden.

Der Tideeinfluss wird sich häufiger auf einer bedeutenden Fläche auswirken, sodass sich naturnahe Priele entwickeln werden.

### *1.3.4. Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt*

Die Maßnahme ist in besonderer Weise geeignet, die biozönotische Bedeutung des Vorlandes zu erhöhen. Durch die Absenkung des Geländeniveaus steigt die Tidedynamik und es werden die erforderlichen Bedingungen für die Entwicklung der Biotoptypen einer natürlichen Salzwiese geschaffen. Bau- und Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Fläche zum einen mit entsprechend niedriger Wertstufe zu bewerten ist und zum anderen mit keiner dauerhaften Störung der Vegetation zu rechnen ist. Anlagenbedingt ergeben sich erhebliche Aufwertungen.

Durch die Wahl des Bauzeitenfensters und im Besonderen durch die rechtzeitige Vergrämung können baubedingt Beeinträchtigungen der Brutvögel weitgehend vermieden werden. Der Verlust der Bruthabitate innerhalb der Brutzeit 2022 kann allerdings nicht verhindert werden.

Säugetiere sind für die Biozönose der Salzwiese nicht ausschlaggebend. Allerdings können Arten wie Fuchs, Igel und Beutegreifer eine erhebliche Belastung für den Erhaltungszustand

von Brutvögeln darstellen. Durch die Reduzierung der Geländehöhe und der tendenziell erhöhten Wasserstände im Vorland ist eine Verminderung der Habitate für Sägetiere anzunehmen.

#### 1.4 Abfallerzeugung

Entstehende bau- sowie anlage- und betriebsbedingte Abfälle werden umgehend entsorgt. Im Zuge der Bauausführung wird durch Auflagen sichergestellt, dass keine schädlichen Einflüsse auftreten.

#### 1.5 Umweltverschmutzung/ Belästigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen wie Maschinengeräusche, Staub oder Verunreinigungen von Wegen sind nicht auszuschließen. Es sind jedoch entsprechende Vorsorgemaßnahmen vorgesehen, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten keine weiteren Effekte mehr zu erwarten sind.

#### 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Ein besonderes Unfallrisiko mit Gefahrenstoffen kann ausgeschlossen werden. Zudem wird im Zuge der Baumaßnahme gewährleistet, dass bei auftretenden Sturmfluten eine rechtzeitige Räumung der Baustelle erfolgen wird.

#### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Diesbezügliche Wirkungen, die oberhalb der Schwelle temporärer Beeinträchtigungen z.B. durch Staubimmissionen auftreten können, sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens ausgeschlossen.

### **III. Standortbezogene Kriterien – Ziff. 2.1, 2.2 Anlage 3**

#### 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Vorhabenbereich wird zweitweise als Rinderweide genutzt sowie der Teekabfuhrweg von Radfahrern und Spaziergängern während des Sommers.

Die bestehende Nutzung wird durch das Vorhaben nicht verändert. Verkehrsregelungen und die Wiederherstellung evtl. geschädigter Straßen erfolgt im erforderlichen und üblichen Umfang.

#### 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

##### *Fläche*

Die vorherrschende Salzwiesenstruktur ist aus naturschutzfachlicher Sicht von erheblichen Defiziten ihres Erhaltungszustandes geprägt, aufgrund der geringen Überflutungshäufigkeit.

Durch das Vorhaben entsteht keine Veränderung der Flächennutzung.

### *Boden*

Bei den anstehenden Böden handelt es sich um junge Kleimarschen. Die obere Kleischicht wird überwiegend als „Schluff, tonig, schwach feinsandig, organisch, graubeige, kalkhaltig, Steif“ angesprochen. Die untere Kleischicht befindet sich oberhalb des aktuellen Mittleren Tidehochwassers, sodass ausschließlich diese Formation Gegenstand von Modellierungsarbeiten sein kann. Es kann von Böden mit allgemeiner Bedeutung ausgegangen werden.

Altlasten sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.

### *Landschaft*

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert.

### *Wasser*

Der Grundwasserkörper des Gebiets ist tiefgründig durch Meerwassereinfluss salzhaltig. Eine Nutzung zur Trinkwassergewinnung erfolgt nicht.

Die verlaufenden Oberflächengewässer sind als Teil des vorgelagerten Wattenmeers aufzufassen, da ein beständiger Zu- und Abfluss entsprechend der natürlichen Tidebewegung besteht.

Aufgrund der nicht mehr genutzten Schlickverwendung in Zusammenhang mit der Vorlandpflege haben sich Grüppen in weiten Teilen gebildet bzw. haben sich zu flachen, abflussarmen Senken entwickelt.

Die im Planungsgebiet verlaufenden Gewässer sind zur Entwässerung des Vorlandes bzw. ursprünglich zur Förderung der Sedimentation angelegt worden.

### *Tiere*

Im Vorhabensbereich befinden sich Brutvögel, die gem. Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützt sind.

### *Pflanzen*

Innerhalb des Entwicklungsbereiches befinden sich individuenreiche Vorkommen des Englischen Löffelkrauts. Andere geschützte Pflanzenarten kommen in dem Vorhabensbereich nicht vor.

### *Biologische Vielfalt*

Die vorherrschende Salzwiesenstruktur ist aus naturschutzfachlicher Sicht von erheblichen Defiziten ihres Erhaltungszustandes geprägt aufgrund der geringen Überflutungshäufigkeit.

Die festgestellten Biotoptypen unterliegen überwiegend des gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.

## **V. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen – Ziff. 3 Anlage 3**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Insgesamt ist von einer Aufwertung des Naturhaushaltes auszugehen.

Baubedingte Auswirkungen werden durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen verhindert und temporäre Beeinträchtigungen wie z.B. aufgrund der Transportwege werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig ausgeglichen.

Das Vorhaben hat auf die Schutzgüter Klima, Wasser, menschliche Gesundheit und Luft keine Auswirkungen.

Bezgl. der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hat das Vorhaben einen positiven Einfluss. Durch die Reduzierung der Geländehöhe wird eine häufigere Überflutung des Gebietes erzielt, was dazu führt, dass der Tideeinfluss sich häufiger auf einer bedeutenden Fläche auswirken wird und somit eine natürliche Salzwiese entsteht. Die Fläche wird somit aufgewertet und es ergeben sich positive Effekte für die oben genannten Schutzgüter. Brutvögel werden mithilfe von Vergrämungsmaßnahmen und der Einhaltung des Baufensters geschützt.

Es entstehen Betriebs- und Anlagenbedingt keine Beeinträchtigungen.

## **VI. Ergebnis**

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, den 09.11.2021

i. A. gez. Jürga